

[63] III. Der Mecklenburgischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Güstrow ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Gutsbesitzer W. Thomas in Verfa a/J. zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Mai 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[64] IV. Daß von der Direction der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Paul S. Lubl in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Paul Ulrich daselbst für die Unfall-Versicherungs-Geschäfte der genannten Gesellschaft zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März d. J. (Regierungs-Blatt Seite 87) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Mai 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[65] Das 24., 25., 26., 27. und 28. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 2018 Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892; unter

„ 2019 Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892, vom 20. April 1892; unter